

Satzung des Kreisverbandes der Alternative für Deutschland, Kurzbezeichnung AfD, Landesverband Sachsen-Anhalt Landkreis Harz

§ 1 Zweck

Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei Alternative für Deutschland (AfD) im Sinne und nach Maßgabe von § 2 (1) der Landessatzung.

§ 2 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland - Kreisverband Harz, Kurzbezeichnung AfD Kreisverband Harz.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Quedlinburg.

(3) Das Tätigkeitsgebiet umfasst den Landkreis Harz.

(4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Rechtsform

Der Kreisverband ist eine Untergliederung der Partei Alternative für Deutschland nach dem Parteiengesetz. Der Kreisverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

§ 4 Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft gilt § 3 der Landessatzung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband Harz wird mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes erworben, sofern der Bewerber in dessen Wirkungsbereich seinen Hauptwohnsitz hat. Ergänzend gilt § 4 (4) Bundessatzung.

(2) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen. Ausnahmen können auf Antrag des Mitglieds vom Landesvorstand zugelassen werden.

(3) Über Aufnahmeanträge ist innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung zu entscheiden.

(4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss schriftlich oder per Email erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

(5) Der Beginn der Mitgliedschaft bestimmt sich nach der Regelung der Bundessatzung. (6) Ergänzend gilt § 3 der Landessatzung einschließlich der dort in Bezug genommenen Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der AfD zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Ergänzend gilt § 5 der Bundessatzung.

(3) Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Es gelten die § 6 und § 7 der Bundessatzung.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen bestimmen sich nach der jeweils gültigen Bundes- bzw. Landessatzung.

§ 9 Organe

Organe des Kreisverbandes sind der Kreisparteitag
der Kreisvorstand

§ 10 Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher, außerordentlicher oder als Aufstellungskreisparteitag einzuberufen. Das Quorum beträgt 20 % der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kreis-Wahlprogramm und die Satzung des Kreisverbandes. Beschlüsse werden, soweit nicht

anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Zwei-Drittel- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederveranstaltung statt.

(4) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit, mit einer Frist von 2 Wochen, an die Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Email. (5)

Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird durch a) mindestens 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes

b) Beschluss des Kreisverbands-/Landesvorstandes.

Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Sie kann allerdings in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 7 Tage verkürzt werden.

§ 11 Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen den Landkreis Harz betreffend im Sinne des Kreisparteitages. Beschlüsse werden, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit getroffen.

(2) Der Kreisvorstand wird in jedem 2. Kalenderjahr gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden, ein oder mehreren Stellvertretern, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem oder mehreren Beisitzern. Über die Anzahl der Stellvertreter und Beisitzer entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(3) Der Kreisvorstand tagt in der Regel einmal vierteljährlich. Er wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich oder per Email mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. In besonders eilbedürftigen Fällen kann die Ladungsfrist auch auf 3 Kalendertage verkürzt werden.

§ 12 Aufspaltung, Auflösung, Verschmelzung / Ortsgruppen

(1) Beschlüsse über Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Landesparteitages (§ 9 (2) Landessatzung).

(2) Der Kreisvorstand hat das Entscheidungsrecht über die Bildung von Ortsgruppen.

§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag des AfD-KV Harz am 17.02.2024 in Kraft.

Der Kreisvorstand:

Christian Hecht (Vorsitzender)

Michael Jacobs (stellv. Vorsitzender)

Frank-Ronald Bischoff (stellv. Vorsitzender)

Dennis Möhring (Schriftführer)

Marvin Friese (Schatzmeister)

Yvonne Sturm (Beisitzer)

Andy Stechhahn (Beisitzer)

René Staegemann (Beisitzer)

Peter Käsewieter (Beisitzer)